Stand: 16.12.2025 18:51:56

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/17717

"Verbraucherrechte und EU-Vorschriften, Binnenmarkt: Öffentliche Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien 30.06.2017 - 08.10.2017"

# Vorgangsverlauf:

- 1. Europaangelegenheit (Drucksache) 17/17717 vom 11.07.2017
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/18848 des VF vom 07.11.2017
- 3. Beschluss des Plenums 17/19013 vom 14.11.2017
- 4. Plenarprotokoll Nr. 116 vom 14.11.2017

# Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

11.07.2017 **Drucksache** 17/17717

# Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union; Verbraucherrechte und EU-Vorschriften, Binnenmarkt: Öffentliche Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien 30.06.2017 – 08.10.2017

### Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

- Der Ausschuss hat in seiner 63. Sitzung am 11. Juli 2017 im Wege der Vorprüfung beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Union erforderlich ist.
- Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung gemäß § 83d Abs. 1 BayLTGeschO an den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zu überweisen.

### Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die Konsultation landespolitisch von Bedeutung.

Die Kommission arbeitet derzeit an der Aktualisierung von Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes. Die Aktualisierung der Vorschriften soll mehr rechtliche Klarheit für Unternehmen bieten, die im grenzüberschreitenden Handel tätig sind. Nach einem von der Kommission vorgelegten Analysebericht zu den EU-Verbraucherschutzund Marketingbestimmungen bestehen nach wie vor Probleme v.a. in den Bereichen:

- begrenzte Möglichkeiten für Rechtsbehelfe
- unterschiedliche Durchsetzung in den Mitgliedstaaten
- unzureichende Anpassung der Rechte an das digitale Zeitalter
- geringe Kenntnis der Verbraucherrechte.

Die verbraucherfreundliche Gestaltung von zunehmend digital organisierten Geschäftsmodellen stellt für den exportorientierten Wirtschaftsstandort Bayern ein zentrales Thema dar. Neben fairen Rahmenbedingungen für Unternehmer müssen angemessene Regelungen zum Schutz des Verbrauchers im EU-weiten Handels- und Geschäftsverkehr gefunden werden.



# Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

07.11.2017 **Drucksache** 17/18848

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Drs. 17/**17717** 

Konsultationsverfahren der Europäischen Union; Verbraucherrechte und EU-Vorschriften, Binnenmarkt:

Öffentliche Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien 30.06.2017 - 08.10.2017

## I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Landtag begrüßt, dass sich die Staatsregierung im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien beteiligt hat, und teilt die Aussagen in der Stellungnahme der Staatsregierung, die am 27. September 2017 an die Europäische Kommission übermittelt worden ist.

Die Stellungnahme der Staatsregierung hat folgenden Inhalt:

Die Bayerische Staatsregierung bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung und nimmt zu ausgewählten Punkten aus dem übersandten Fragebogen wie folgt Stellung:

## 1. Transparenz von Online-Plattformen

Ein Verbraucher sollte stets eindeutig darüber informiert werden, ob er mit dem Plattformbetreiber oder einem Dritten Vertragsbeziehungen eingeht und ob sein Vertragspartner Gewerbetreibender oder eine Privatperson ist, um einschätzen zu können, welche Rechte ihm zustehen und wem gegenüber er diese Rechte geltend machen kann. Diese Informa-

tionen sollten sowohl bei nationalen als auch bei grenzüberschreitenden Verträgen zur Verfügung stehen. Bei Zweifeln insbesondere über die Person des Vertragspartners sollten wirksame und praxistaugliche Lösungen zur Verfügung stehen.

Soweit über eine Verpflichtung der Online-Marktplätze nachgedacht wird, die Verbraucher darüber zu informieren, wer deren Vertragspartner ist und ob sie diesem gegenüber über Verbraucherrechte verfügen, dürfen keine überspannten Anforderungen an die Überprüfungspflichten der Online-Marktplätze gestellt werden. Überlegungen zur Haftung von Online-Marktplätzen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Verträgen müssen neben den berechtigten Interessen des Verbrauchers auch die jeweiligen Verantwortungsbereiche von Online-Marktplatz und Drittanbieter hinreichend berücksichtigen. Pauschale Lösungen werden hier kaum allen denkbaren Fallkonstellationen gerecht werden können.

### 2. "Kostenlose" Online-Dienste

Der Schutz der durch Verbraucher für digitale Inhalte zur Verfügung gestellten Daten sollte auch bei der Nutzung "kostenloser" Online-Dienste gewährleistet werden. Dazu gehört zum einen die Möglichkeit, der Nutzung der Daten jederzeit widersprechen zu können. Zum anderen muss geregelt sein, was mit den Daten nach jeglicher Vertragsbeendigung (durch Widerruf, Rücktritt, Kündigung oder Ablauf der Vertragslaufzeit) passiert. Die Datenschutzgrundverordnung und die kommende E-Privacy-VO enthalten insoweit bereits Regelungen über das Recht zur Löschung, die Nutzung oder auch die Rückgabe von Daten. Ob daneben weitere Regelungen zum effektiven Schutz von Verbraucherdaten, etwa im Sinne des Richtlinienvorschlags der Kommission zu Verträgen über digitale Inhalte (COM (2015) 634), erforderlich sind, sollte unter Berücksichtigung der praktischen Vollzugsergebnisse von Datenschutzgrundverordnung und E-Privacy-VO beurteilt werden. Doppelregelungen sollten in jedem Fall vermieden werden.

# 3. Rechtsbehelfe des Verbrauchers bei unlauteren Geschäftspraktiken

Es besteht kein Bedürfnis für eine europarechtliche Ausweitung der dem Verbraucher als Opfer unlauterer Geschäftspraktiken zustehenden Rechtsbehelfe. Die bestehenden Rechtsbehelfe / Abhilfemaßnahmen nach nationalem Recht bieten insbesondere im Kaufrecht ausreichende Möglichkeiten für Verbraucher, sich etwa im Falle irreführender Werbung von einem nachteiligen Vertrag zu lösen (z.B. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums, Widerrufs- und Rückgaberechte für Fernabsatzverträge und Haustürgeschäfte, Gewährleistungsrechte). Auch soweit das deutsche System des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) betroffen ist, hat sich dieses im Grundsatz über Jahrzehnte bewährt. Ein Bedürfnis dafür, auf europäischer Ebene über das bisherige Maß hinaus in die unterschiedlichen nationalen Systeme zur Durchsetzung des Lauterkeitsrechts einzugreifen, ist nicht erkennbar.

Im Falle einer Öffnung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) für individuelle Rechtsbehelfe sollte die Festlegung der Art der Maßnahmen unbedingt den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, um eine Einbettung in die jeweiligen nationalen Rechtssysteme zu ermöglichen.

# Weitere Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße gegen die Verbraucherschutzvorschriften

In Deutschland bestehen keine Defizite hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften bzw. Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht, die einen Bedarf für eine weitere europarechtliche Harmonisierung erkennen lassen. Eine Diskussion über eine Sanktionierung verbraucherschutzrechtlicher Regelungen kann im Übrigen nur differenziert und nur für hinreichend klar umrissene Verhaltensweisen geführt werden. Auch müssten die nationalen Eigenheiten bei einer etwaigen Harmonisierung von strafrechtlichen Rechtsvorschriften ausreichend Berücksichtigung finden. Insbesondere ist - jedenfalls bei der Sanktionierung von natürlichen Personen - das in Deutschland verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip zu beachten. Dem steht eine Bemessung der Geldstrafe nach Umsätzen entgegen (bei Personenmehrheiten erscheint demgegenüber eine umsatzabhängige Berechnung der Strafe in Form einer Geldbuße, ggf. kombiniert mit einem Höchstsatz, grundsätzlich am ehesten vorzugswürdig). Schuldabhängige Kriminalstrafen und schuldunabhängige Maßnahmen der Vermögensabschöpfung dürfen nicht miteinander vermischt werden. Strafrechtliche Sanktionen dürfen nur als ultima ratio bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Verbraucherschutz- und Lauterkeitsrecht verhängt werden.

Der Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Wahl der Sanktionen bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften sollte in jedem Fall beibehalten werden (keine Vollharmonisierung).

# 5. Vereinfachung der Vorschriften

# a. <u>Vereinfachung der Vorschriften zum Widerrufsrecht</u>

Es wird kein Bedürfnis gesehen, die Vorschriften über das Widerrufsrecht in Fällen zu vereinfachen, in denen die Kaufsache ggf. durch Benutzung entwertet wird. Die auf das 14-tägige Widerrufsrecht bezogenen Verbraucherrechte sind für einen funktionierenden Online-Handel wichtig und sollten beibehalten werden.

# b. Vereinfachung der vorvertraglichen Informationspflichten nach der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

Die Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken in der Werbephase würde durch fehlende Informationen über den Händler bzw. dessen Beschwerdemanagement, falls dieses von den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt abweicht, erschwert. Die geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie), sollten daher nicht ersatzlos aufgehoben werden. einem Wert von maximal 200 EUR bei beiderseitiger sofortiger Erfüllung nur eingeschränkte Informationspflichten.

Diese europaweit einheitlich geltenden Schwellenwerte werden aber der Lebenswirklichkeit und der unterschiedlichen Wirtschafts- und Kaufkraft in den Mitgliedstaaten nicht gerecht. In einem Hochlohnland wie Deutschland laufen sie faktisch leer. Die Schwellenwerte sollten daher in einem Maß erhöht werden, dass in allen Mitgliedsstaaten entsprechende Leistungen von dort verhältnismäßig geringem Wert ohne bzw. nur mit eingeschränkten Informationspflichten vereinbart und erbracht werden können.

Insgesamt sollte dem europäischen Verbraucherrecht konsequent das Leitbild des mündigen Verbrauchers zu Grunde gelegt werden. Es handelt sich dabei nach der Rechtsprechung des EuGH um den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher. der den Willen und die Intelligenz besitzt, sich mit den angebotenen Waren und ihrer werblichen Vermarktung im Rahmen einer eingehenden Prüfung kritisch und distanziert auseinander zu setzen. Er verfügt über gewisse Kenntnisse und handelt überlegt, weshalb er eigenverantwortlich, mündig und umsichtig am Marktgeschehen teilnimmt, Angebote abwägt und rationale Entscheidungen trifft.

Bei Bereitstellung von Informationen in der Werbephase gibt es aber insbesondere Probleme bei Unternehmen, die in Verbundgruppen und Genossenschaften organisiert sind und diese Zusammenschlüsse für eine Vielzahl von in der Regel kleinen und mittleren Unternehmen Werbung betreiben. Insoweit wird vorgeschlagen, dass jedenfalls für diese Fälle klar gestellt wird, dass bei Platzmangel des Kommunikationsmittels der Informationspflicht auch durch einen im eigentlichen Kommunikationsmittel der Werbung enthaltenen Verweis auf mittelbare, gut zugängliche Informationsquellen (vor allem Internet) Genüge getan wird.

c. <u>Vereinfachung der vorvertraglichen Infor-mationspflichten nach der Verbraucher-</u>rechte-Richtlinie

Im Rahmen der Überarbeitung der Verbraucherschutzrichtlinien sollten auch die Informationspflichten nach der Verbraucherrechte-Richtlinie modifiziert werden. Die vorvertraglichen Informationspflichten aus Art. 5 und 6 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU können zu unverhältnismäßigen Belastungen der Wirtschaft, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen führen. Die berechtigten Interessen der Wirtschaft sollten daher im Rahmen einer Revision des Verbraucherrechtsacquis unter Einbeziehung der Belange der Verbraucher angemessen berücksichtigt werden.

So sieht die Richtlinie in Art. 3 Abs. 4 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU zwar bereits eine Ausnahmemöglichkeit für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge mit einem Wert von nicht über 50 EUR vor. Außerdem bestehen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Reparaturund Instandhaltungsarbeiten mit

### 6. Allgemeines Verbot von Haustürverkäufen

Bedarf für eine weitere Harmonisierung, insbesondere für ein generelles Verbot von Haustürverkäufen, besteht nicht. Ein allgemeines Verbot dürfte mit der im deutschen Verfassungsrecht verankerten Berufsfreiheit auch kaum vereinbar sein.

Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, bestimmte Vertriebsformen, wie z.B. unseriöse Ausflugsfahrten mit Verkaufsveranstaltungen oder den Vertrieb von Waren oder Leistungen im privaten Umfeld des Verbrauchers zu beschränken, um insbesondere jugendliche und ältere Verbraucher besser vor finanziellen oder gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Dem sollte die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken Rechnung tragen.

Berichterstatter: Dr. Franz Rieger
Mitberichterstatterin: Alexandra Hiersemann

#### II. Bericht:

- Die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat die EU-Konsultation zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen überwiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO endberaten.
- 2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat das Konsultationsverfahren in seiner 77. Sitzung am 19. Oktober 2017 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
- Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat das Konsultationsverfahren am 19. Oktober 2017 in seiner 77. Sitzung federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 67. Sitzung am 7. November 2017 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen, mit der Maßgabe, dass folgender letzter Absatz angefügt wird: "Der Beschluss wird unmittelbar an die Europäische Kommission übermittelt."

Franz Schindler Vorsitzender



# Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

14.11.2017 Drucksache 17/19013

# **Beschluss**

# des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

# Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Verbraucherrechte und EU-Vorschriften, Binnenmarkt:

Öffentliche Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien 30.06.2017 – 08.10.2017

Drs. 17/17717, 17/18848

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Landtag begrüßt, dass sich die Staatsregierung im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien beteiligt hat, und teilt die Aussagen in der Stellungnahme der Staatsregierung, die am 27. September 2017 an die Europäische Kommission übermittelt worden ist.

Die Stellungnahme der Staatsregierung hat folgenden Inhalt:

Die Bayerische Staatsregierung bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung und nimmt zu ausgewählten Punkten aus dem übersandten Fragebogen wie folgt Stellung:

#### 1. Transparenz von Online-Plattformen

Ein Verbraucher sollte stets eindeutig darüber informiert werden, ob er mit dem Plattformbetreiber oder einem Dritten Vertragsbeziehungen eingeht und ob sein Vertragspartner Gewerbetreibender oder eine Privatperson ist, um einschätzen zu können, welche Rechte ihm zustehen und wem gegenüber er diese Rechte geltend machen kann. Diese Informationen sollten sowohl bei nationalen als auch bei grenzüberschreitenden Verträgen zur Verfügung stehen. Bei Zweifeln insbesondere über die Person des Vertragspartners sollten wirksame und praxistaugliche Lösungen zur Verfügung stehen.

Soweit über eine Verpflichtung der Online-Marktplätze nachgedacht wird, die Verbraucher darüber
zu informieren, wer deren Vertragspartner ist und
ob sie diesem gegenüber über Verbraucherrechte
verfügen, dürfen keine überspannten Anforderungen an die Überprüfungspflichten der OnlineMarktplätze gestellt werden. Überlegungen zur
Haftung von Online-Marktplätzen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Verträgen müssen
neben den berechtigten Interessen des Verbrauchers auch die jeweiligen Verantwortungsbereiche
von Online-Marktplatz und Drittanbieter hinreichend berücksichtigen. Pauschale Lösungen werden hier kaum allen denkbaren Fallkonstellationen
gerecht werden können.

#### 2. "Kostenlose" Online-Dienste

Der Schutz der durch Verbraucher für digitale Inhalte zur Verfügung gestellten Daten sollte auch bei der Nutzung "kostenloser" Online-Dienste gewährleistet werden. Dazu gehört zum einen die Möglichkeit, der Nutzung der Daten jederzeit widersprechen zu können. Zum anderen muss geregelt sein, was mit den Daten nach jeglicher Vertragsbeendigung (durch Widerruf, Rücktritt, Kündigung oder Ablauf der Vertragslaufzeit) passiert. Die Datenschutzgrundverordnung und die kommende E-Privacy-VO enthalten insoweit bereits Regelungen über das Recht zur Löschung, die Nutzung oder auch die Rückgabe von Daten. Ob daneben weitere Regelungen zum effektiven Schutz von Verbraucherdaten, etwa im Sinne des Richtlinienvorschlags der Kommission zu Verträgen über digitale Inhalte (COM (2015) 634), erforderlich sind, sollte unter Berücksichtigung der praktischen Vollzugsergebnisse von Datenschutzgrundverordnung und E-Privacy-VO beurteilt werden. Doppelregelungen sollten in jedem Fall vermieden werden.

# 3. Rechtsbehelfe des Verbrauchers bei unlauteren Geschäftspraktiken

Es besteht kein Bedürfnis für eine europarechtliche Ausweitung der dem Verbraucher als Opfer unlauterer Geschäftspraktiken zustehenden Rechtsbehelfe. Die bestehenden Rechtsbehelfe/Abhilfemaßnahmen nach nationalem Recht bieten insbesondere im Kaufrecht ausreichende Möglichkeiten für Verbraucher, sich etwa im Falle irreführender Werbung von einem nachteiligen Vertrag zu lösen (z. B. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums, Widerrufs- und Rückgaberechte für Fernabsatzverträge und Haustür-

geschäfte, Gewährleistungsrechte). Auch soweit das deutsche System des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) betroffen ist, hat sich dieses im Grundsatz über Jahrzehnte bewährt. Ein Bedürfnis dafür, auf europäischer Ebene über das bisherige Maß hinaus in die unterschiedlichen nationalen Systeme zur Durchsetzung des Lauterkeitsrechts einzugreifen, ist nicht erkennbar.

Im Falle einer Öffnung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) für individuelle Rechtsbehelfe sollte die Festlegung der Art der Maßnahmen unbedingt den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, um eine Einbettung in die jeweiligen nationalen Rechtssysteme zu ermöglichen.

## Weitere Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße gegen die Verbraucherschutzvorschriften

In Deutschland bestehen keine Defizite hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften bzw. Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht, die einen Bedarf für eine weitere europarechtliche Harmonisierung erkennen lassen. Eine Diskussion über eine Sanktionierung verbraucherschutzrechtlicher Regelungen kann im Übrigen nur differenziert und nur für hinreichend klar umrissene Verhaltensweisen geführt werden. Auch müssten die nationalen Eigenheiten bei einer etwaigen Harmonisierung von strafrechtlichen Rechtsvorschriften ausreichend Berücksichtigung finden. Insbesondere ist - jedenfalls bei der Sanktionierung von natürlichen Personen - das in Deutschland verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip zu beachten. Dem steht eine Bemessung der Geldstrafe nach Umsätzen entgegen (bei Personenmehrheiten erscheint demgegenüber eine umsatzabhängige Berechnung der Strafe in Form einer Geldbuße, ggf. kombiniert mit einem Höchstsatz, grundsätzlich am ehesten vorzugswürdig). Schuldabhängige Kriminalstrafen und schuldunabhängige Maßnahmen der Vermögensabschöpfung dürfen nicht miteinander vermischt werden. Strafrechtliche Sanktionen dürfen nur als ultima ratio bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Verbraucherschutz- und Lauterkeitsrecht verhängt werden.

Der Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Wahl der Sanktionen bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften sollte in jedem Fall beibehalten werden (keine Vollharmonisierung).

## 5. Vereinfachung der Vorschriften

a) Vereinfachung der Vorschriften zum Widerrufsrecht

Es wird kein Bedürfnis gesehen, die Vorschriften über das Widerrufsrecht in Fällen zu vereinfachen, in denen die Kaufsache ggf. durch

Benutzung entwertet wird. Die auf das 14-tägige Widerrufsrecht bezogenen Verbraucherrechte sind für einen funktionierenden Online-Handel wichtig und sollten beibehalten werden.

 b) Vereinfachung der vorvertraglichen Informationspflichten nach der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

Die Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken in der Werbephase würde durch fehlende Informationen über den Händler bzw. dessen Beschwerdemanagement, falls dieses von den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt abweicht, erschwert. Die geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie), sollten daher nicht ersatzlos aufgehoben werden. einem Wert von maximal 200 EUR bei beiderseitiger sofortiger Erfüllung nur eingeschränkte Informationspflichten.

Diese europaweit einheitlich geltenden Schwellenwerte werden aber der Lebenswirklichkeit und der unterschiedlichen Wirtschaftsund Kaufkraft in den Mitgliedstaaten nicht gerecht. In einem Hochlohnland wie Deutschland laufen sie faktisch leer. Die Schwellenwerte sollten daher in einem Maß erhöht werden, dass in allen Mitgliedsstaaten entsprechende Leistungen von dort verhältnismäßig geringem Wert ohne bzw. nur mit eingeschränkten Informationspflichten vereinbart und erbracht werden können.

Insgesamt sollte dem europäischen Verbraucherrecht konsequent das Leitbild des mündigen Verbrauchers zu Grunde gelegt werden. Es handelt sich dabei nach der Rechtsprechung des EuGH um den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher, der den Willen und die Intelligenz besitzt, sich mit den angebotenen Waren und ihrer werblichen Vermarktung im Rahmen einer eingehenden Prüfung kritisch und distanziert auseinander zu setzen. Er verfügt über gewisse Kenntnisse und handelt überlegt, weshalb er eigenverantwortlich, mündig und umsichtig am Marktgeschehen teilnimmt, Angebote abwägt und rationale Entscheidungen trifft.

Bei Bereitstellung von Informationen in der Werbephase gibt es aber insbesondere Probleme bei Unternehmen, die in Verbundgruppen und Genossenschaften organisiert sind und diese Zusammenschlüsse für eine Vielzahl von in der Regel kleinen und mittleren Unternehmen Werbung betreiben. Insoweit wird vorgeschlagen, dass jedenfalls für diese Fälle klar gestellt wird, dass bei Platzmangel des Kommunikationsmittels der Informations-

pflicht auch durch einen im eigentlichen Kommunikationsmittel der Werbung enthaltenen Verweis auf mittelbare, gut zugängliche Informationsquellen (vor allem Internet) Genüge getan wird.

 vereinfachung der vorvertraglichen Informationspflichten nach der Verbraucherrechte-Richtlinie

Im Rahmen der Überarbeitung der Verbraucherschutzrichtlinien sollten auch die Informationspflichten nach der Verbraucherrechte-Richtlinie modifiziert werden. Die vorvertraglichen Informationspflichten aus Art. 5 und 6 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU können zu unverhältnismäßigen Belastungen der Wirtschaft, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen führen. Die berechtigten Interessen der Wirtschaft sollten daher im Rahmen einer Revision des Verbraucherrechtsacquis unter Einbeziehung der Belange der Verbraucher angemessen berücksichtigt werden.

So sieht die Richtlinie in Art. 3 Abs. 4 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU zwar bereits eine Ausnahmemöglichkeit für außer-

halb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge mit einem Wert von nicht über 50 EUR vor. Außerdem bestehen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten mit

# 6. Allgemeines Verbot von Haustürverkäufen

Bedarf für eine weitere Harmonisierung, insbesondere für ein generelles Verbot von Haustürverkäufen, besteht nicht. Ein allgemeines Verbot dürfte mit der im deutschen Verfassungsrecht verankerten Berufsfreiheit auch kaum vereinbar sein.

Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, bestimmte Vertriebsformen, wie z. B. unseriöse Ausflugsfahrten mit Verkaufsveranstaltungen oder den Vertrieb von Waren oder Leistungen im privaten Umfeld des Verbrauchers zu beschränken, um insbesondere jugendliche und ältere Verbraucher besser vor finanziellen oder gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Dem sollte die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken Rechnung tragen.

Der Beschluss wird unmittelbar an die Europäische Kommission übermittelt.

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet** 

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

# **Abstimmung**

über Europaangelegenheiten und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 1)

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Wenn sich das Plenum wieder beruhigt hat, fahren wir in der Tagesordnung fort. Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordnete Felbinger (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

# Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Europaangelegenheiten und Anträge zugrunde gelegt wurden (Tagesordnungspunkt 3)

	4~~.
Es bedeut	ı⇔rı:

(E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
 (G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
 (ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder

Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss

(A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder

Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss

(Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

#### Europaangelegenheiten

 Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union Verbraucherrechte und EU-Vorschriften, Binnenmarkt: Öffentliche Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien 30.06.2017 – 08.10.2017 Drs. 17/17717, 17/18848 (E) [X]

## Gemäß § 126 Abs. 3 BayLTGeschO:

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
Z	Z	Z	Z

 Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union Umwelt, Kreislaufwirtschaft, Meeresumwelt und Küstengebiete: Öffentliche Konsultation – Verhinderung der Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt

26.06.2017 - 16.10.2017

Drs. 17/17718, 17/18842 (E) [X]

### Gemäß § 126 Abs. 3 BayLTGeschO:

Votum des endberatenden Ausschusses für

Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	Z	Z	Z

# Anträge

	-90					
3.	Antrag der Abgeordneten Natascha Kohnen, Annette Karl, Bernhard Roos u.a. SPD Bayerisches Förderprojekt zur Qualitätssicherung von Energieberatung von Bauherren Drs. 17/16161, 17/18903 (A)					
	Votum des federführer Wirtschaft und Medien		d Verkehr, Energie und	d Technologie		
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ		
	A					
4.	Antrag der Abgeordner Andreas Lotte u.a. SPI Neue Gigabit-Initiative Drs. 17/16166, 17/189	D	scha Kohnen,			
	Votum des federführer Wirtschaft und Medien		d Verkehr, Energie und	d Technologie		
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ		
5.	Antrag der Abgeordne Natascha Kohnen u.a. Europäische Investition Drs. 17/16326, 17/189	SPD nsoffensive	hard Roos,			
	Votum des federführer Wirtschaft und Medien		d Verkehr, Energie und	d Technologie		
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ		
	A					
6.	Antrag der Abgeordner Doris Rauscher u.a. SI Bericht über regionale Drs. 17/16408, 17/189	PD Preisniveaus in Bayer	-	,		
	Votum des federführer Wirtschaft und Medien		d Verkehr, Energie und	d Technologie		
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ		
	A		A			

7.	Antrag der Abgeordne Regionalbanken von E Drs. 17/16621, 17/189	Bürokratie entlasten	n Huber, Karl Freller u	.a. CSU
	Votum des federführer Wirtschaft und Medien		d Verkehr, Energie un	d Technologie
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
8.	Antrag der Abgeordne Wolfgang Fackler u.a. Monitoring des Transf für Autobahnen Drs. 17/17535, 17/187	CSU ormationsprozesses de		chaft
	Votum des federführer Fragen des öffentliche			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	Z	Z		Z
9.	Antrag der Abgeordne Dr. Simone Strohmayn Bildungsangebote zur Drs. 17/17554, 17/188 Votum des federführer Bildung und Kultus	ru.a. SPD Förderung der Mutters 56 (A)		
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z
10.	Antrag der Abgeordne Rosi Steinberger u.a. Länderübergreifende S Drs. 17/17573, 17/188 Votum des federführer	und Fraktion (BÜNDNI Schwerpunktkontrollen 43 (A) nden Ausschusses für	S 90/DIE GRÜNEN) von Tiertransporten	
	Umwelt und Verbrauch		FREIE WÄHLER	GRÜ
	CSU	SPD	_	
	A		Z	

11.	Antrag der Abgeordne Rosi Steinberger u.a. u Glyphosat – Gutachter Drs. 17/17577, 17/188	und Fraktion (BÜNDNI n und andere Ungereir	S 90/DIE GRÜNEN)	
	Votum des federführer Umwelt und Verbrauch			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			
12.	Antrag der Abgeordne Prof. (Univ. Lima) Dr. I Über das Opfer-Forscl auch den Landtag info Drs. 17/17587, 17/188	Peter Bauer u.a. und F nungsprojekt des Max- rmieren	raktion (FREIE WÄHL	
	Votum des federführer Wissenschaft und Kun			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
				Z
13.	Antrag der Abgeordne Fraktion (FREIE WÄH Angemessene medizir Drs. 17/17589, 17/188	LER) nische Behandlung der		•
	Votum des federführer Verfassung, Recht und			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			
14.	Antrag der Abgeordne Bayerische Strukturen für Autobahnen erhalte Drs. 17/17597, 17/187	bei Gründung der Infr en		er u.a. CSU
	Votum des federführer Fragen des öffentliche			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	团			Z

15. Antrag der Abgeordneten Susann Biedefeld, Herbert Woerlein,

zur 116. Vollsitzung am 14. November 2017

	Georg Rosenthal SPD Lebendtiertransporte von Schlachtvieh endlich europaweit begrenzen – dem Tierleid Einhalt gebieten! Drs. 17/17684, 17/18845 (A)					
	Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz					
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ		
	A					
16.	6. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mehr Investitionen in die frühkindliche Bildung III – Sonderinvestitionsprogramm des Freistaates zum Ausbau der Kindertagesbetreuung zum Nachtragshaushalt 2018 auflegen! Drs. 17/17774, 17/18860 (A) Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen					
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ		
	A			Z		
17.	Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU) Schnelleres Baurecht für Bundesfern-, Staats- und Kommunalstraßen Drs. 17/17813, 17/18908 (G)  Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie					
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ		
	团			A		

18.	Antrag der Abgeordneten Klaus Adelt, Dr. Paul Wengert, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD Bayern im Visier von Hackern: Bayerns Cybersicherheitsstrategie auf den Prüfstand stellen! Drs. 17/17850, 17/18821 (E)				
	Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
19.	Antrag der Abgeordne Verbraucher transpare bei Milch und Milchpro Drs. 17/17851, 17/188	ent informieren I – Obli dukten endlich einführ	gatorische Herkunftske		
	Votum des federführer Umwelt und Verbrauch				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A		ENTH	ENTH	
20.	Antrag der Abgeordne Verbraucher transpare Legehennen auch bei endlich transparent da Drs. 17/17852, 17/188	ent informieren II – Hal Fertigprodukten mit Fl rstellen	tungsbedingungen und	l Herkunft der	
	Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A			Z	
21.	Antrag der Abgeordne Klaus Adelt u.a. SPD Aktionstag gegen Has Drs. 17/17856, 17/188	spostings im Netz	ul Gantzer, Dr. Paul We	engert,	
	Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir		Sport		
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	

zur 116. Vollsitzung am 14. November 2017

22.	Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
	Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Missstände an den Bezirkskliniken Mittelfranken lückenlos aufklären
	Drs. 17/17861, 17/18819 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
			Z

 Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Bericht zur Kinder- und Jugendpsychiatrie in Bayern Drs. 17/17989, 17/18885 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	Z	Z	Z

 Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Regionale Ombudsstellen für die Pflege Drs. 17/17990, 17/18886 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	ENTH	Z	Α

 Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Aktueller Stand der Aufgaben und strategischen Entwicklungsfelder des Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern Drs. 17/14223, 17/18852 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

der empfiehlt, den Antrag für erledigt zu erklären